



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z46.006/0011-I 5/2015

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2229
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
MMMag. Heidrun UrthalerBundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 WienBetrifft: Abgabenänderungsgesetz 2015
Stellungnahme**Zu GZ. BMF-010000/0038-VII/1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2015 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 20 – Änderung des FinstrG:**Zu Z 1 (§ 22 Abs. 4):**

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt; sie dient der Vervollständigung der Reform des neuen „Bilanzstrafrechts“: §§ 163a – 163d StGB, eingefügt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015. Eine derartige Bestimmung im FinStrG ist in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 689 BlgNR XXV. GP, S. 32, angekündigt worden.

Zu Z 3 (§ 38):

Bei der Definition der Gewerbsmäßigkeit erscheint fraglich, warum abweichend von § 70 StGB in § 38 Z 2 und 3 erste Alternative FinStrG nicht jeweils auf zwei „solche“ geplante oder begangene Taten abgestellt wird, hingegen die Tat, wegen der der Täter bereits bestraft worden ist (Z 3 zweite Alternative), eine „solche“ sein muss. Da das Abstellen auf eine „solche“ Tat der Klarstellung dient, dass nicht jede begangene oder geplante Tat die Voraussetzungen der Z 2 oder 3 erfüllen kann, sollte dieser Beisatz durchgehend beibehalten werden.

Die Nichtübernahme der in § 70 Abs. 3 StGB enthaltenen zeitlichen Voraussetzungen ist aufgrund der Besonderheiten der Finanzstrafsachen nachvollziehbar, sollte allerdings in den EB kurz erläutert werden.

Zu Z 4 (§§ 41 und 47):

Die Absenkung der Altersgrenze für die Strafschärfung bei Rückfall auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr wird mit einer Angleichung an die Definition des Jugendlichen in § 1 Z 2 JGG begründet. Dabei bleibt allerdings außer Acht, dass die Altersgrenze für die Strafverschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB nach vor wie beim vollendeten neunzehnten Lebensjahr liegt und trotz der mit der JGG-Novelle 2001 erfolgten Änderung der Definition des Jugendlichen in § 1 Z 2 JGG von einer Herabsetzung der Altersgrenze in § 39 StGB bewusst („zu Recht“, s. *Flora in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 39 Rz 19*) abgesehen wurde. Der der Altersgrenze in § 39 StGB zu Grunde liegende Gedanke der in diesem Alter noch nicht anzunehmenden besonderen Verfestigung der schädlichen Neigung dürfte gerade auch im Finanzstrafrecht seine Berechtigung zukommen.

Daher würde die vorgeschlagene Änderung der §§ 41 und 47 FinStrG einen nicht zu begründenden Wertungswiderspruch zu § 39 StGB schaffen. Der vorgeschlagenen Änderung muss daher entgegengetreten werden.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Absenkung der Altersgrenze in direktem Gegensatz zu den Intentionen der Regierungsvorlage zum JGG-ÄndG 2015 (852 BlgNR XXV. GP) steht.

Zu Z 11 (§ 203):

Der Ausschluss der Diversion sollte jedenfalls nicht weiter gehen als nach der bisherigen Rechtslage. Finanzvergehen müssen daher im Bereich der Jugendstrafrechtspflege nach Maßgabe des § 24 FinStrG weiterhin einer diversionellen Erledigung zugänglich sein. Darüber hinaus würde durch den Ausschluss der Anwendbarkeit des 11. Hauptstücks der StPO auch entgegen der bisherigen Rechtslage ein Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gemäß § 209a StPO ausgeschlossen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„§ 203. Ein Vorgehen nach §§ 198 bis 209 StPO und nach § 19 VbVG ist in Finanzstrafsachen vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen (§ 24) nicht zulässig.“

In Anbetracht der hinter der Neuregelung des § 198 StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 stehenden grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers zur Präventionswirkung der Diversion, wird jedoch die Überlegung angeregt, jedenfalls für

die grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen und die nicht qualifizierten Hehlerei-Tatbestände künftig eine diversionelle Erledigung unter den allgemeinen Voraussetzungen zu ermöglichen.

In redaktioneller Hinsicht: Die Novellierungsanordnung zu § 203 hätte – da es derzeit keinen § 203 gibt – zu lauten: „Nach § 202a wird folgender § 203 eingefügt“ o.ä.

Überdies fehlt § 203 in der Gegenüberstellung.

Zu Artikel 37 – Änderung des UGB

Zu § 906 Abs. 40 UGB:

Aus Sicht des BMJ wirft die Übergangsbestimmung zu § 235 UGB noch Fragen auf und sollte erläutert werden.

Anregung zu § 19 KStG:

Aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens darf eine Änderung von § 19 KStG angeregt werden.

§ 19 KStG 1988 sieht für den Fall der Auflösung und tatsächlichen Abwicklung von unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaften (Kapitalgesellschaften, rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen etc.) einen speziellen steuerlichen Betriebsvermögensvergleich vor. Die Bestimmung des § 19 KStG stellt eine (zwingende) steuerrechtliche Spezialvorschrift für die Ermittlung des Liquidationsgewinnes von unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaften dar und lässt für die Anwendung der sonst für die Gewinnermittlung geltenden Vorschriften nur insofern Raum, als § 19 KStG keine abweichende Regelung enthält. § 19 KStG ist sowohl für außergerichtliche als auch im Rahmen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens erfolgende Abwicklungen anzuwenden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt sich das Liquidationsergebnis einer Körperschaft nach § 19 KStG durch Gegenüberstellung des Abwicklungsendvermögens und des Abwicklungsanfangsvermögens wie folgt: Das Abwicklungsvermögen sei das zur Verteilung kommende Vermögen. Da Verbindlichkeiten nicht verteilt werden könnten, seien diese nicht im Abwicklungsendvermögen enthalten, wohl aber beim Anfangsvermögen. Dadurch ergebe sich rechnerisch ein Liquidationsgewinn bei der Körperschaft in Höhe der nicht getilgten Verbindlichkeiten. Die Körperschaftsteuer erhöhe sich demnach um 25% der nicht getilgten bzw. weggefallenen Verbindlichkeiten.

Für Insolvenzverfahren führt diese Auslegung zu folgenden Ergebnissen:

Unproblematisch ist bloß der Fall, in dem keine Körperschaftsteuer anfällt, weil es ausreichend Verlustvorträge gibt.

Gibt es diese jedoch nicht (oder nicht in ausreichendem Ausmaß), so soll nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen eine Körperschaftsteuer anfallen. Wenn die Verteilungsquote sehr hoch ist (mehr als 20%), führt dies zu einer erheblich geringeren Verteilungsquote an die Insolvenzgläubiger.

Eine derartig hohe Verteilungsquote von mehr als 20% ist aber äußerst selten. Ergäbe sich – ohne die Körperschaftsteuer – eine Verteilungsquote unter 20%, was der Regelfall ist, so führte auch dies zu einem für Insolvenzgläubiger äußerst unbefriedigenden Ergebnis, weil sie nämlich gar keine Beträge aus dem Verwertungserlös zur Abdeckung eines Teils ihrer Forderungen erhielten. Bei einer Verteilungsquote bis zu 20% soll nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wohl das Finanzamt den gesamten Verteilungserlös aus dem Titel der Körperschaftsteuer erhalten.

Diese Auslegung des § 19 KStG führt somit aus insolvenzrechtlicher Sicht zu gravierenden Problemen und nicht sachgerechten Ergebnissen. Das Insolvenzverfahren kann ausgehend davon seine Funktion der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger durch Verwertung und Verteilung des Vermögens in sehr vielen Fällen nicht mehr erfüllen, was dem Wirtschaftsstandort Österreich schadet und aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz abzulehnen ist.

Es sollte daher dringend eine Ausnahme für das Insolvenzverfahren vorgesehen oder eine andere gesetzliche Regelung vorgenommen werden, die das ungewünschte Ergebnis vermeidet.

Wien, 05. November 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt